

Handlungsempfehlung:

Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit

01. Rechtliche Grundlage ist das Kunsturhebergesetz (Paragrafen 22, 23 und 24).
02. Die Anfertigung von Fotos mit Bildnissen von Jugendlichen und deren Veröffentlichung stehen in der Regel bei der Realisierung von offener Jugendarbeit nicht im Vordergrund. Im offenen Betrieb des Jugendzentrums, bei Gruppenangeboten und auch bei öffentlichen Veranstaltungen wird nicht permanent und vor allem nicht aggressiv fotografiert. Auf Fotografien mit Inhalten, die Jugendliche bei gesetzüberschreitenden Aktivitäten (z.B. Rauchen) zeigen, wird verzichtet. Fotografien mit Jugendlichen aus den Jugendzentren werden immer in einem positiven Kontext verwendet. Es werden keine Namen von Jugendlichen in den Bildunterschriften genannt. Eine Ausnahme bilden hier Personen der Zeitgeschichte.
03. Der Wille der Hausbesucher und deren gesetzlicher Vertreter steht vor dem Interesse des Stadtjugendrings, eine große Auswahl an Fotografien aus der offenen Jugendarbeit zur Veröffentlichung zur Verfügung zu haben. Das schließt ein, dass auch eine verlangte Rücknahme einer bereits erteilten Einwilligung zur Veröffentlichung umgesetzt wird. Eine bereits erfolgte Veröffentlichung wird, soweit für den Stadtjugendring noch möglich und zumutbar, rückgängig gemacht.
04. Ein Ziel der Handlungsempfehlung ist, den Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf ein vertretbares Maß zu bringen.
05. Es werden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies verlangen, nur Fotos mit Bildnissen von Hausbesuchern und Teilnehmern von Gruppenangeboten gespeichert, für die eine Einverständniserklärung in Form einer Willenserklärung oder eines Akzeptierens der Hausordnung vorliegt.

Offener Betrieb

01. Die Hausordnungen der Jugendzentren enthalten einen Passus, der darauf hinweist, dass im Rahmen des offenen Betriebs Fotoaufnahmen, auf denen Hausbesucher abgebildet sind, gemacht und diese für Veröffentlichungen des Stadtjugendrings in gedruckter Form und im Internet verwendet werden können. Darauf hinzuweisen ist weiter, dass auch bei Vorliegen einer pauschalen vorherigen Einwilligung die Veröffentlichung von Bildern nicht gestattet ist, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (§23 Abs. 2 KunstUrhG). Der Inhalt der Hausordnung muss öffentlich zugänglich sein (z.B. Aushang im Jugendzentrum).
02. Die Tatsache, dass Fotografien gemacht und veröffentlicht werden, wird regelmäßig an geeigneter Stelle (z.B. in den Mitbestimmungsgremien, Versammlungen) thematisiert.



03. Die Fotografen treten offen auf und äußern gegenüber den Jugendlichen den Zweck ihres Tuns. Jugendliche, die nicht fotografiert werden wollen, werden nicht fotografiert. Bereits gemachte Aufnahmen werden sofort wieder gelöscht.

Gruppenangebote

01. Die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotografien wird über die Anmeldung zur jeweiligen Maßnahme erteilt. Es wird ein entsprechender Passus in die Teilnahmebedingungen auf der Anmeldung aufgenommen. Wichtig ist, dass dann Anmeldungen zu Gruppenangeboten vom Teilnehmer (Jugendlicher ab 14 Jahren) und von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

02. Es besteht immer die Möglichkeit, auch ohne eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos an Gruppenangeboten teilzunehmen. Auf die Option, den Passus zur Einverständniserklärung in den Teilnahmebedingungen auf Verlangen außer Kraft zu setzen, wird in diesen hingewiesen.

Formulierungsvorschlag für die Anmeldungen: „Was Sie wissen müssen: Während der Veranstaltung werden Fotos gemacht. Diese werden in Publikationen des Stadtjugendrings Kempten und im Internet veröffentlicht. Falls dies nicht in Ihrem Sinne ist, nehmen Sie bitte Kontakt zum Veranstalter auf.“

03. Für Referenten und Leiter von Gruppenangeboten wird die Einverständniserklärung über einen entsprechenden Passus im Honorarvertrag geregelt.

Öffentliche Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen im und außerhalb des Jugendzentrums wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Eine Einverständniserklärung ist dann nicht notwendig.

